

# NÖ Lehrlingsförderung - Richtlinien

gültig für Anträge ab 1. April 2016

F3-ANF-2062/006-2016



## 1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich leistet an Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mindestens sechs Monaten nach Maßgabe dieser Richtlinien Beihilfen.
- 1.2. Voraussetzung für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung ist der Bezug der Familienbeihilfe.
- 1.3. Die NÖ Lehrlingsförderung hat zum Ziel:
  - Nachteile der Lehrlinge aus der Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsort (Lehrbetrieb, Ausbildungsstätte, Berufsschule) auszugleichen
  - Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen
  - besondere Leistungen von Lehrlingen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung zu fördern
- 1.4. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Fördermaßnahmen in diesen Richtlinien geregelt:
  - die Mobilitätsförderung
  - die Lehrlingsbeihilfe
  - die Begabtenförderung
- 1.5. Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
- 1.6. Personen, die Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, sind von der NÖ Lehrlingsförderung ausgeschlossen.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung besteht nicht. Diese Richtlinien treten mit 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (F3-ANF-2062/005-2014).

## 2. Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Mobilitätsförderung erfüllt werden?

Lehrlingen kann eine Mobilitätsförderung für den Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird) nur gewährt werden, wenn

- 2.1. seit mindestens sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Ansuchens und während des Förderungszeitraumes der Hauptwohnsitz in Niederösterreich war;
- 2.2. die Hin- und Rückfahrt regelmäßig zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule erfolgte und
- 2.3. hierbei die maßgebliche einfache Entfernung gemäß Punkt 3. dieser Richtlinien zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule mindestens 3 Kilometer beträgt;

- 2.4. im Förderungszeitraum die Einkommenshöchstgrenzen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten wurden;
- 2.5. kein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt (Jugend- oder TOP-Jugendticket) bestand;
- 2.6. aufgrund der Arbeitszeiten öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden konnten;
- 2.7. durch das Pendeln finanzielle Aufwendungen entstehen, die vom Lehrling zu tragen sind.

**3. Welche Entfernung ist für die Mobilitätsförderung maßgeblich?**

- 3.1. Für die Ermittlung der Mobilitätsförderung ist die kürzeste Entfernung in Straßenkilometern zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule maßgeblich.
- 3.2. Bei Vorliegen von mehreren Wohnsitzen ist für die Berechnung der Mobilitätsförderung der zum Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule nächstgelegene Wohnsitz maßgeblich.
- 3.3. Wenn Lehrlinge einen Lehrlingsheimplatz benötigen und für die Unterbringung Kosten entstehen, ist für die Berechnung der Mobilitätsförderung der Hauptwohnsitz maßgeblich. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.5. und 2.6. dieser Richtlinien müssen nicht erfüllt werden.
- 3.4. Für Berufsschulfahrten, bei welchen die einfache Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule mindestens 250 km beträgt, werden für die Berechnung der Mobilitätsförderung 3 Pendeltage (jeweils Hin- und Rückfahrt) pro Woche angenommen.
- 3.5. Für die Ermittlung der maßgeblichen Entfernung wird eine für die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung angepasste Version des Routenplaners anachb verwendet.

**4. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Gewährung der Mobilitätsförderung?**

- 4.1. Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Bruttoeinkommen:  
 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten.
- 4.2. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.660,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 3.320,-

Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 3.320,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 4.120,-
Für jedes weitere Kind	€ 800,-

4.3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Förderungszeitraum im gemeinsamen Haushalt lebten und für die Familienbeihilfe gewährt wurde.

## 5. Wie wird die Höhe der Mobilitätsförderung berechnet?

5.1. Die Höhe der Mobilitätsförderung ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß Punkt 3. dieser Richtlinien und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig € 5,- pro Tageskilometer.

5.2. Die Mobilitätsförderung wird anteilig nach Pendeltagen berechnet. Zeiten einer Beschäftigungs-/Ausbildungsunterbrechung (z.B. Krankenstand, Karenzurlaub), die durchgehend länger als 30 Tage dauert, gelten nicht als Pendelzeiten und vermindern anteilig die Höhe der Mobilitätsförderung. Erholungsurlaub unterbricht die Pendelzeit nicht.

5.3. Die Höhe der Mobilitätsförderung beträgt im Förderungszeitraum bei ganzjähriger Beschäftigung/Ausbildung mindestens € 220,-.

5.4. Die höchstmögliche Höhe der Mobilitätsförderung beträgt pro Jahr € 1.000,-.

## 6. Auszahlung der Mobilitätsförderung

6.1. Die Mobilitätsförderung wird im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt.

6.2. Ansuchen auf Gewährung der Mobilitätsförderung bestehend aus Antragsformular und Dienstgeberbestätigung sind für den jeweiligen Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird) **bis spätestens 31. Oktober einzureichen.**

## 7. Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Lehrlingsbeihilfe erfüllt werden?

Lehrlingen im Sinne dieser Richtlinien kann eine Lehrlingsbeihilfe gewährt werden, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung die um 40% herabgesetzten Höchstgrenzen (aufgerundet auf volle 100) für das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten wurden.. Alle Einkommen (inkl. Lehrlingsentschädigung) sind zusammenzurechnen. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.000,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 2.000,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 2.000,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 2.500,-

Für jedes weitere Kind	€ 500,-
------------------------	---------

## 8. Auszahlung der Lehrlingsbeihilfe

- 8.1. Die Lehrlingsbeihilfe beträgt monatlich € 100,- und wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt; danach muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.
- 8.2. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 8.3. Für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) kann die Lehrlingsbeihilfe nicht gewährt werden.

## 9. Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Begabtenförderung erfüllt werden?

- 9.1. Lehrlingen im Sinne dieser Richtlinien kann für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung eine Begabtenförderung gewährt werden.
- 9.2. Besondere Leistungen sind:
- Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
  - Lehrabschlussprüfung mit „Auszeichnung“ bestanden

## 10. Auszahlung der Begabtenförderung

- 10.1. Die Begabtenförderung beträgt € 100,-.
- 10.2. Ansuchen sind spätestens drei Monate nach Ausstellung der Zeugnisse gemäß Punkt 9.2. einzureichen.
- 10.3. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres, für welches die Begabtenförderung angesucht wurde.

## 11. Welche Formulare sind für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (Mobilitätsförderung, Lehrlingsbeihilfe, Begabtenförderung) erforderlich?

- 11.1. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die für den jeweiligen Förderungszeitraum geltenden Formulare zu verwenden, welche auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter [www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung](http://www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung) erhältlich sind.

Ansuchen auf Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, per Post oder elektronisch einzureichen. **Anträge für die Begabtenförderung sind mittels Online-Formular einzubringen!**

Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Familienbeihilfebescheid, etc.) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, auf Verlangen – insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen – innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen.

- 11.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

## 12. Verpflichtung

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Lehrlingsförderung, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind;
- d. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung und der Kontrolle der NÖ Lehrlingsförderungen beschränkt bleibt.

## 13. Härteklauseel

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

## 14. Geltung

Die Richtlinien der NÖ Lehrlingsförderung gelten bis 31.03.2019.

**Amt der NÖ Landesregierung**  
**Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
**NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline** 02742-9005-9555 oder zum **Nahzonenstarif** erreichbar unter  
der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025  
und der Durchwahl  
Telefax (02742) 9005/10649  
E-Mail [post.f3anf@noel.gv.at](mailto:post.f3anf@noel.gv.at)  
Internet [www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung](http://www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung)

